

Verwendung von Bildern in wissenschaftlichen Arbeiten

1. Erlaubt das Urheberrecht die Nutzung?

Grundsätzlich gilt: Das Urheberrecht schützt den*die Urheber*in, der*die Werke von individuellem Charakter (z. B. Texte, Computerprogramme, Datenbanken, Grafiken, Fotografien, Musik etc.) geschaffen hat, vor ungerechtfertigter Nutzung seiner*ihrer Werke. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) unterscheidet bei Bildern zwischen:

- Lichtbildwerken (= künstlerisches Foto; Foto mit einer gewissen schöpferischen Höhe, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)
- Lichtbildern (= Foto, jeder beliebige Schnappschuss, § 72 UrhG)
- anderen Bildern (z. B. Darstellung wiss. oder technischer Art, wie Zeichnungen, Skizzen, Tabellen etc., § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)

Jedes Foto (Lichtbildwerke und Lichtbilder) genießt mit seiner Entstehung bereits Urheberschutz. Andere Bilder sind nur dann vom Urheberrecht geschützt, wenn sie die dafür nötige Schöpfungshöhe erreichen – also von rein programmgenerierten Grafiken durch eine persönliche geistige Schöpfung der Urheberin*des Urhebers zu unterscheiden sind. Ein Copyright-Symbol, wie man es manchmal findet (©), ist nicht notwendig und hat keinerlei Einfluss auf das Urheberrecht.

Das Urheberrecht an den geschützten Werken besteht, ohne dass dieses beantragt oder das Werk veröffentlicht werden müsste. Der Urheberrechtsschutz umfasst neben den Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. Namensnennungsrecht und Entstellungsverbot) auch die sogenannten Verwertungsrechte (z. B. Viervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung).

Woran erkennt man, dass ein Bild die Schöpfungshöhe nicht erreicht und daher frei nutzbar wäre?

Wo genau bei Bildern, insbesondere bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, z. B. bei digitalen und mit Hilfe von Softwarewerkzeugen erstellten Infografiken, das Gewöhnliche endet und die schöpferische Leistung beginnt, ist schwer zu sagen, und kann in der Regel nur im Einzelfall beurteilt werden. Ein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung kann allerdings nicht verlangt werden. Daher ist zu raten, dass man bei den allermeisten Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art von urheberrechtlichem Schutz ausgehen sollte. Und das meint insbesondere Nutzungsrechte oder Lizenzen zu erwerben – sofern verfügbar – oder direkt bei den Urheber*innen oder Rechteinhaber*innen entsprechend anzufragen.

Ausnahmen

Bilder dürfen nicht ungefragt durch Dritte vervielfältigt, verbreitet und zur Verfügung gestellt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen (gesetzlich erlaubte Nutzungen). Für wissenschaftliche Arbeiten greift insbesondere das Zitatrecht (§ 51 UrhG): Sie dürfen veröffentlichte Bilder im Rahmen des Zitatrechtes in eine wissenschaftliche Arbeit aufnehmen, wenn die Bilder zur Erläuterung der Inhalte (Belegfunktion) dienen. Dabei muss die Quelle angegeben werden. Die Inhalte der Quellenangabe ergeben sich aus § 63 UrhG. Beim Zitieren gilt grundsätzlich ein Änderungsverbot (§ 62 UrhG). Für die Veröffentlichung und die Verwertung von Bearbeitungen und Umgestaltungen der Werke bedarf es daher der Einwilligung der Rechteinhaber*in*des Rechteinhabers (§ 23 UrhG), nur ausnahmsweise sind Änderungen nach § 39 Abs. 2 UrhG (Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der*die Urheber*in seine Einwilligung



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/) (CC BY-SA 4.0) Lizenz.

nach Treu und Glauben nicht versagen kann), sowie Änderungen in der Größe und vervielfältigungsbedingte Änderungen bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken, ohne Zustimmung zulässig (§ 62 Abs. 3 UrhG).

BEISPIEL

Sie übernehmen in Ihrer Thesis ein veröffentlichtes Bild von einem Versuchsaufbau, den Sie als Grundlage Ihrer weiteren in der Arbeit geschilderten Experimente benötigen. Sie erläutern das Bild eingehend. Die Quelle geben Sie ordnungsgemäß an.

- Der Zitat Zweck (Versuchsaufbau, der die Basis der weiteren Untersuchungen darstellt) ist gegeben.
- Das Bild wird eingehend erläutert.
- Eine Quellenangabe ist erfolgt.

Das Bildzitat ist erlaubt.

Schutzdauer des Urheberrechts

Das Urheberrecht besteht bei Lichtbildwerken und anderen geschützten Bildern bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin*des Urhebers (§ 64 UrhG), bei einfachen Lichtbildern bis 50 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung des Lichtbildes (§ 72 Abs. 3 UrhG). Die Schutzfrist erlischt zum Jahresende des 70sten Todesjahres der Urheberin*des Urhebers bzw. Ende des 50sten Jahres nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung des Lichtbildes. Anschließend ist das Bild gemeinfrei. Beachten Sie, dass das Urheberrecht vererbt wird und die Rechte nach dem Tod der Urheberin*des Urhebers von ihren*seinen Erben*Erbinen oder auch einer extra zu diesem Zweck gegründeten Stiftung vertreten werden können.

Sie müssen ein gemeinfreies Bild weiterhin gemäß den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zitieren, dürfen es aber jetzt auch außerhalb des genannten Zitat Zwecks (Untermauerung der Argumente, wissenschaftliche Arbeit) verwenden.

BEISPIEL

Sie verwenden in Ihrer Thesis eine Fotografie aus einer historischen Darstellung. Das Foto ist für Ihre Argumentation nicht notwendig, sondern illustrierend. Der Fotograf ist seit mehr als 70 Jahren verstorben. Sie geben die Quelle des Fotos korrekt an.

- Urheberrechtinhaber ist seit mehr als 70 Jahre verstorben: Das Foto ist gemeinfrei.
- Eine Quellenangabe ist erfolgt.

Das Bildzitat ist erlaubt.

2. Gibt es eine vertragliche Genehmigung, das Bild zu verwenden?

Einwilligung der Rechtsinhaber*innen

Ist ein Bild nicht über das Zitatrecht zitierbar (z. B. bei einer Nutzung zu reinen Illustrationszwecken), dürfen Sie es dann verwenden, wenn Ihnen eine Einwilligung der Rechtsinhaber*des Rechteinhabers zur Nutzung eines Bildes vorliegt. Diese Einwilligung kann auch mündlich erfolgen, sicherer für Sie ist aber eine schriftliche Erlaubnis. Wichtig ist, dass Sie sich sicher sind, dass Sie tatsächlich den*die Rechteinhaber*in kennen. Die Nutzungsrechte an einem Bild können auch an einen Verlag übergegangen sein, wenn zum Beispiel der*die Bildautor*in das Bild bereits selbst einmal publiziert und einen entsprechenden Vertrag unterschrieben hat.

Creative-Commons-Lizenzen

Eine weitere Form der schriftlichen Einwilligung zur Verwendung von Bildern bieten die Creative-Commons-Lizenzen. Mit diesen Lizenzen hat der*die Urheber*in die Möglichkeit der Allgemeinheit vordefinierte Nutzungsrechte einzuräumen.

Bilddatenbanken

Beachten Sie, dass Bilder aus Bilddatenbanken wie z. B. Fotolia, shutterstock, Pexels usw. so nachgewiesen werden müssen, wie es die Agenturen in ihren Nutzungsbedingungen vorschreiben.

3. Gibt es weitere Rechte, die beachtet werden müssen?

Urheberrecht am Motiv

Bei der Verwendung von Fotografien müssen Sie auch das Urheberrecht an den abgebildeten Motiven beachten. Dieses besteht neben dem Urheberrecht der Fotografin*des Fotografen an dem Bild selbst, beispielsweise an abgebildeten Kunstwerken oder Gebäuden, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Sie benötigen daher, auch wenn Sie die Fotografie selbst angefertigt haben, sofern die Zitierbefugnis gemäß § 51 UrhG nicht greift, die Einwilligung der Architektin*des Architekten bzw. der Künstlerin*des Künstlers zur Veröffentlichung. Dieser urheberrechtliche Schutz erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin*des Urhebers.

Panoramafreiheit

Vom Grundsatz des Zustimmungserfordernisses macht die „Panoramafreiheit“ für Werke an öffentlichen Plätzen eine Ausnahme: Die „Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes“ erlaubt es in Deutschland, Fotografien von Bauwerken (äußere Ansicht) und sonstigen Werken auch ohne besondere Zustimmung zu veröffentlichen, wenn sich das (Bau-)Werk bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet (§ 59 UrhG). Für Werke, die sich nur für eine begrenzte Zeit dort befinden (z. B. der verhüllte Reichstag), gilt die Ausnahme also nicht. Erfasst sind aber auch Bauwerke, die auf privaten Grundstücken stehen.

Zweite Voraussetzung für die „freie Nutzung“ eines Fotos eines Bauwerkes oder sonstigen Werkes ist, dass das Foto vom öffentlichen Raum aus aufgenommen wurde, also entweder von einer öffentlichen Straße oder vom Gehsteig. Der Standort der Fotografin*des Fotografen muss also auf öffentlichem Bereich sein.

Die Abbildungen dürfen aber grundsätzlich nicht verändert (beispielsweise stilisiert wiedergegeben) werden. Bitte beachten Sie, dass gegebenenfalls auch der Name der Urheberin*des Urhebers des Werkes angegeben werden muss. Der Name muss nicht angegeben werden, wenn das Bau-/Kunstwerk zwar auf

einer Abbildung zu sehen ist, aber nicht den hauptsächlichen Gegenstand dieser Abbildung darstellt – gewissermaßen nur „am Rande“ oder gemeinsam mit mehreren anderen Bau-/Kunstwerken zu sehen ist. Für Vervielfältigung unwesentlichen Beiwerks (§ 57 UrhG) gilt das Erfordernis der Quellenangabe gemäß § 63 UrhG nicht.

Hausrecht

Bei Aufnahmen in Gebäuden und auf Grundstücken, z. B. Bahnhöfen, Stadien oder Privathäusern, muss außerdem das Hausrecht beachtet werden. Ungenehmigte Aufnahmen stellen eine Verletzung des Eigentumsrechts dar. Auch hier muss daher vor Veröffentlichung das Einverständnis der*des Berechtigten eingeholt werden.

Recht am eigenen Bild

Auch wenn Personen auf dem Foto zu sehen sind, müssen Sie vorsichtig sein: Grundsätzlich ist immer die Einwilligung der Abgebildeten einzuholen (sogenanntes Recht am eigenen Bild nach § 22 KunstUrhG). Hat der*die Abgebildete sich gegen Entgelt abbilden oder ablichten lassen, so gilt seine*ihre Einwilligung im Zweifel als erteilt. Nur in den gesetzlich normierten Ausnahmefällen gemäß §§ 23, 24 UrhG bedarf es keiner Einwilligung (Abbildung von Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte; Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen; Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient; Bildnisse für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit). Das Recht am eigenen Bild ist auch Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1, 2 des Grundgesetzes. Durch die Veröffentlichung von Fotos dürfen in keinem Fall berechnete Interessen der Abgebildeten verletzt werden. Dabei sind auch der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text und der Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Berechnete Interessen einer oder eines Abgebildeten werden etwa dann verletzt, wenn von ihm oder ihr ohne Zustimmung ein

Bild verbreitet wird, das entwürdigend, herabsetzend, ent- bzw. bloßstellend wirkt, wenn dadurch das Privatleben (Intimsphäre) der Öffentlichkeit preisgegeben wird oder ein Bild für Werbezwecke verwendet wird. Grundsätzlich ist es ratsam, im Zweifel eine Zustimmung der betroffenen Person einzuholen.



Bildunterschriften und Abbildungsverzeichnisse

Die Abbildungen (eigene oder fremde) werden in Ihrer Arbeit nummeriert und erhalten einen Titel. Nummer und Titel geben Sie als Bildunterschrift direkt unterhalb des Bildes an. Alle Abbildungen werden in einem separaten Abbildungsverzeichnis aufgeführt. Sind Bilder oder Grafiken aus anderen Werken übernommen, so müssen Sie zusätzlich zur Nummerierung und Titel noch die Quelle angeben (s. § 63 UrhG), aus der Sie die Bilder übernommen haben. Die Zitierweise erfolgt in der auch sonst in der Arbeit verwendeten Form, z. B. mittels Fußnote oder in Kurzform direkt hinter dem Titel.

Die Informationen in diesem Infoblatt basieren auf:

Ziemkendorf, Silvia. 2021. „Infoblatt Verwendung von Bildern in wissenschaftlichen Arbeiten.“ TU Wien Bibliothek Fachgruppe Publikationsservices. https://www.tuwien.at/academicpress/informationen-fuer-autor_innen/tipps-fuer-autor_innen/ unter der Lizenz [CC BY-SA 4.0](#), abgerufen am 21.09.2022.

Steinhau, Henry. 2021. „Was ist beim Verwenden von Infografiken zu beachten – auch und insbesondere für OER?“ iRights.info. <https://irights.info/artikel/was-ist-beim-verwenden-von-infografiken-zu-beachten-auch-und-insbesondere-fuer-oer/30599> unter der Lizenz [CC BY 4.0](#), abgerufen am 21.09.2022.

Erstellung:
Stefanie Söhnitz  und
Eva Eilert 

Juristisches Lektorat:
Maren Wellmann

DOI
[10.20385/opus4-3868](https://doi.org/10.20385/opus4-3868)

BEISPIEL

für ein zitierbares Bild mit Quellenangabe im Kurzbeleg



Abbildung 1: Wie wird plagiiert? (Weber-Wulf 2004)

Das im Kurzbeleg genannte Werk muss im Literaturverzeichnis aufgeführt werden.

Beachten Sie, dass die Nutzung einer Lizenz gegebenenfalls einen entsprechenden Hinweis nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen Nachweis erfordert, z. B. bei Creative-Commons-Lizenzen.

BEISPIEL

für ein verändertes Bild unter Creative-Commons-Lizenz



Abbildung 2: „Creative Commons 10th Birthday Celebration San Francisco“ von Timothy Vollmer, lizenziert unter [CC BY 4.0](#) / Sättigung verringert

Die verpflichtenden Angaben unterscheiden sich je nach Lizenz.

Das Abbildungsverzeichnis befindet sich am Anfang oder Ende der Arbeit (dann noch vor dem Literaturverzeichnis) und listet alle Bilder in numerischer Reihenfolge auf. Die Quellen der Abbildungen (Bücher, Internetseiten etc.) erscheinen im Literaturverzeichnis.

BEISPIEL

für ein Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die räumliche Verteilung der Teilbibliotheken	S. 4
Abbildung 2: Organisationsstruktur der Universitätsbibliothek	S. 10
Abbildung 3: Ablaufdiagramm für Bucherwerb	S. 14
Abbildung 4: Erwerbungsprofil für Technik / Naturwissenschaft	S. 15

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Fischer, Veronika. 2022. „Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden.“ Verband Deutscher Kunsthistoriker e. V., Hrsg. <https://doi.org/10.11588/artdok.00007769>.